



**STADT ESSEN**

**Der Oberbürgermeister  
Amt für Statistik, Stadt-  
forschung und Wahlen**

Wahlamt  
Herr Lohse  
Raum 2.11  
11.04.2012

Telefon (0201) 88-12301  
Telefax (0201) 88-12322  
e-mail  
wahl@essen.de

Stadt Essen · Stadtamt 12 · 45121 Essen

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband NRW  
Grendplatz 2a  
45276 Essen

**Landtagswahl am 13. Mai 2012  
Sondernutzungsgenehmigung für Wahlwerbbezwecke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihrer Partei die Erlaubnis erteilt (vorbehaltlich der Zulassung zur Landtagswahl durch den Landeswahlausschuss am 14.04.2012) im öffentlichen Verkehrsraum **400** Werbeträger zum Zwecke der Wahlwerbung in Essen anzubringen. Die Verteilung der Aufstellplätze ergibt sich wie folgt:

Landtagwahlkreis 65: 100 Aufstellplätze

Landtagwahlkreis 66: 85 Aufstellplätze

Landtagwahlkreis 67: 105 Aufstellplätze

Landtagwahlkreis 68: 110 Aufstellplätze

Werbeträger dürfen höchstens eine Klebefläche bis zum Format DIN A0 haben. Die Werbeträger sind nach der Wahl bis spätestens 20.05.2012 wieder zu entfernen.

**Auflagen:**

1. Die Werbeträger dürfen ausschließlich in den Straßen der beigefügten Straßenliste aufgestellt werden.
2. Dreieckständer sind so aufzustellen, dass der Verkehr, auch der Fußgängerverkehr, nicht gefährdet oder behindert wird. Auf Gehwegen ist ein Streifen von mindestens 1,50 m freizuhalten. Der Abstand zu Straßeneinmündungen muss mindestens 10 m betragen, damit Verkehrsteilnehmer Einsicht in die Straße nehmen können. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr nicht gefährdet wird.
3. Die Auswahl der verwendeten Materialien für die Werbeträger und deren Aufstellung haben so zu erfolgen, dass Straßenbäume, Masten usw. nicht beschädigt werden.
4. Die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt innerhalb von 24 Stunden behindernde, beschädigte, überzählige oder sonst der Er-



Kopstadtplatz 10  
45127 Essen

e-mail wahl@essen.de

- laubnis oder den Auflagen nicht entsprechende Werbeträger umzustellen, zu reparieren oder abzuräumen.
5. Es ist darauf zu achten, dass Schaltkästen und Masttüren elektrischer Verkehrs- oder Beleuchtungsanlagen nicht unzugänglich gemacht werden.
  6. In der Umgebung von Schulen ist besonders zu beachten, dass die Sicherheit von Kindern auf dem Schulweg nicht gefährdet werden darf.
  7. Bei der Verwendung von Hängeträgern (ausschließlich an Laternenmasten) ist folgendes zu beachten:
    - das Plakat darf max. 1.300 g wiegen,
    - die Mindestdurchfahrthöhe ist einzuhalten,
    - die Befestigung muss sturmsicher erfolgen und
    - die Hängeträger müssen mit einer kunststoffummantelten Filzunterlage am Laternenmast befestigt werden, um Beschädigungen zu vermeiden.
    - Wo die Mindestdurchfahrthöhe wegen zu niedriger Masten nicht gewährleistet ist, darf der Hängeträger nicht quer zur Fahrbahn befestigt werden.
  8. Im Innenstadtbereich ist es nicht erlaubt, Werbeträger an Laternen zu befestigen, da sie mit einer Spezialbeschichtung versehen sind. Diese Beschichtung wird durch Befestigung der Werbeträger mit Draht, Kabelbindern o.ä. beschädigt. In diesem Fall ist mit Regressansprüchen seitens der Eigentümer zu rechnen.
  9. Die Wahlwerbeträger sind bis zum 20. Mai 2012 zu entfernen.
  10. Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung aus dieser Erlaubnis nicht nach oder verstößt sie gegen Auflagen, kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Werbeträger sind dann unverzüglich innerhalb von 24 Stunden zu entfernen.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) ordne ich die sofortige Vollziehung der Auflagen Ziff.1-10 an. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, weil nicht ordnungsgemäß angebrachte Werbeträger den Straßenverkehr, Passanten und insbesondere auch die Sicherheit von Kindern gefährden können. Werbeträger an nicht genehmigten Standorten stören das Stadtbild und beeinträchtigen das Wohlbefinden der Bevölkerung. Darüber hinaus provozieren Werbeträger, die über einen langen Zeitraum im öffentlichen Straßenbild verbleiben ein illegales, nicht genehmigtes „Wildplakatieren“ Dritter.

Ich drohe Ihnen hiermit schon jetzt gem. §§ 57 Abs. 1, 2; 59; 63 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) für den Fall der Nichteinhaltung o.g. Auflagen das Zwangsmittel der Ersatzvornahme an. Ich weise darauf hin, dass die durch die Ersatzvornahme entstehenden Kosten gem. §§ 59 Abs. 1, 77 Abs. 1 VwVG i.V.m. § 20 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VO VwVG NRW) vom 8.12.2009 (GV NRW Seite 787) von Ihnen zu tragen sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erheben..

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kocher', is written in a cursive style.